

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum**

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum (Bereich Nordring)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachfolgende Genehmigung erteilt:

### **Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Issum am 27.09.2016 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 18.10.2016  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Az.: 35.02.01.01-25Iss-005n-1360

im Auftrag  
gez.

Rita Zmarsly

### **Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut der Genehmigung mit der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 16.10.2016 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7 – 9, Zimmer 112 und 113 (Bauamt) an den Werktagen – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr – zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der 5. Flächennutzungsplanänderung vom 18.10.2016, Ort und Zeit der Bereithaltung des Planes mit der Begründung sowie die erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023)) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

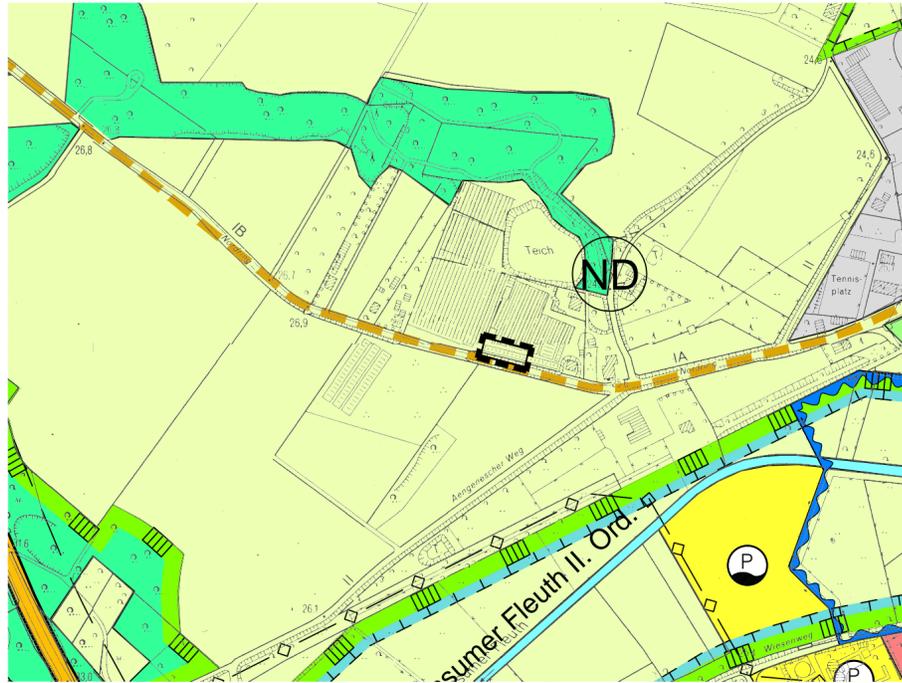
Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Issum mit der Begründung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 94 S. 666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wirksam.

Ein Übersichtsplan sowie eine verkleinerte Darstellung des geänderten Bereiches sind nachstehend abgedruckt.

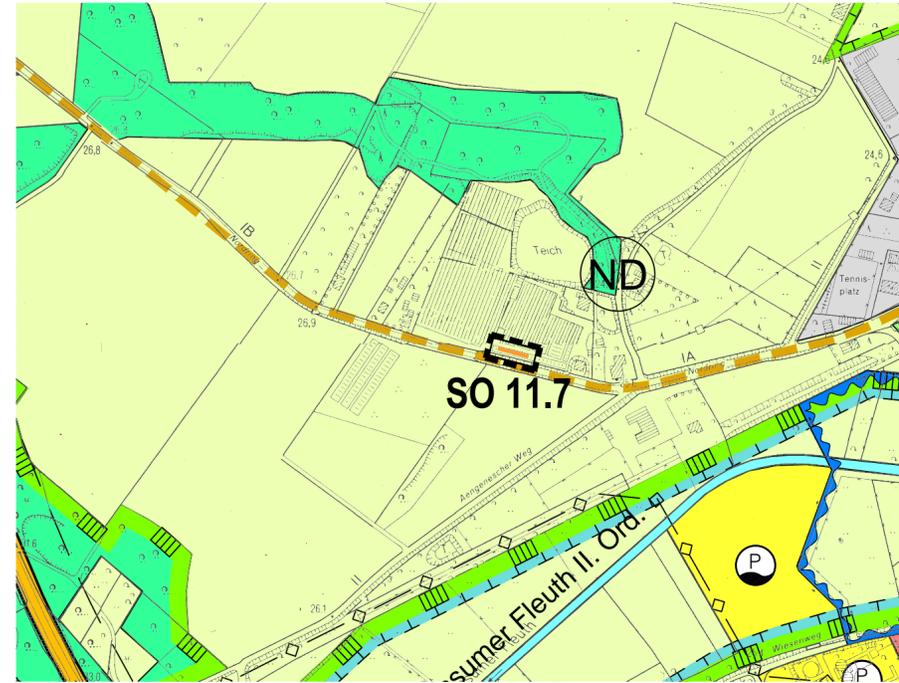
Issum, 25.10.2016  
Der Bürgermeister

Brüx

# Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan



# 5. Änderung des Flächennutzungsplanes



## Erklärung der Planzeichen

### Bauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

- W Wohnbauflächen
- G Gewerbliche Bauflächen
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

### SO 11.7 "BHKW" Blockheizkraftwerk

- Überörtliche klassifizierte Straßen mit Anbaubeschränkungszone gem. FStrG und StrWG NW
- Sonstige regional bedeutsame Straße

### Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

- Pumpwerk
- Regenrückhaltebecken

### Hauptversorgungsleitungen gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB

- Unterirdisch, Gas

### Grünflächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB

- Grünfläche

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 5(2) Nr.7 und (4) BauGB

- Wasserfläche

### Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 5 (2) Nr.9 BauGB

- Landwirtschaft
- Wald

### Sonstige nachrichtliche Übernahmen und Vermerke gem. § 5 (4) BauGB

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- ND Naturdenkmal
- Suchraum Biotopverbund
- Geltungsbereich Änderung

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzVO)  
vom 18.12.1990 (BGBl. I S.1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
22.07.2011 (BGBl. I S 1509)

Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NW-  
vom 01.03.2000 (GVNW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
20.05.2014 (GV NRW S. 294)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NW-  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878).

Der Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB und  
über die Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde am  
\_\_ . \_\_ . \_\_ gefasst.

Issum, den \_\_ . \_\_ . \_\_ Bürgermeister

Der Entwurf mit seiner Begründung wurde am  
\_\_ . \_\_ . \_\_ zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB  
beschlossen.  
Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit  
Schreiben vom \_\_ . \_\_ . \_\_ beteiligt und von der  
öffentlichen Auslegung benachrichtigt.  
Die Auslegung wurde am \_\_ . \_\_ . \_\_ bekanntgemacht und  
erfolgte vom \_\_ . \_\_ . \_\_ bis zum \_\_ . \_\_ . \_\_.

Issum, den \_\_ . \_\_ . \_\_ Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am \_\_ . \_\_ . \_\_ die  
vorgebrachten Anregungen geprüft. Änderungen aufgrund  
vorgebrachter Anregungen während der Offenlegung sind  
mit \* gekennzeichnet. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. In  
gleicher Sitzung wurde der Plan beschlossen. Seiner  
Begründung wurde zugestimmt.

Issum, den \_\_ . \_\_ . \_\_ Bürgermeister

Der Entwurf mit seiner Begründung wurde nach öffentlicher  
Bekanntmachung am \_\_ . \_\_ . \_\_ bis zum \_\_ . \_\_ . \_\_ erneut  
öffentlich ausgelegt.

Issum, den \_\_ . \_\_ . \_\_ Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Issum hat am \_\_ . \_\_ . \_\_ die  
vorgebrachten Anregungen nach der erneuten öffentlichen  
Auslegung geprüft. Änderungen aufgrund vorgebrachter  
Anregungen während der Offenlegung sind mit \*  
gekennzeichnet. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. In gleicher  
Sitzung wurde der Plan beschlossen. Seiner Begründung  
wurde zugestimmt.

Issum, den \_\_ . \_\_ . \_\_ Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BauGB von mir mit  
Verfügung vom \_\_ . \_\_ . \_\_ genehmigt.  
AZ.: 35.2- (Issum)

Düsseldorf, den \_\_ . \_\_ . \_\_ Bezirksregierung  
im Auftrag

Die Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB erfolgte am  
\_\_ . \_\_ . \_\_. Der Plan ist damit wirksam.

Issum, den \_\_ . \_\_ . \_\_ Bürgermeister

## Gemeinde Issum

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

1:5.000



M 1 : 6000

